



Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Brandenburg

Teil I – Gesetze

26. Jahrgang

Potsdam, den 27. Juli 2015

Nummer 21

Sechstes Gesetz zur Änderung des Kindertagesstättengesetzes

Vom 27. Juli 2015

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Kindertagesstättengesetzes

Das Kindertagesstättengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 2004 (GVBl. I S. 384), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. April 2014 (GVBl. I Nr. 19) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird nach der Angabe zu § 6 folgende Angabe eingefügt:

„§ 6a Örtliche Elternbeiräte und Landeselternbeirat“.

2. Nach § 6 wird folgender § 6a eingefügt:

„§ 6a

Örtliche Elternbeiräte und Landeselternbeirat

(1) Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe kann regeln, dass in seinem Gebiet ein örtlicher Elternbeirat des Landkreises oder der kreisfreien Stadt gewählt werden kann. Die Eltern, deren Kinder eine Kindertagesstätte besuchen, können aus ihrer Mitte für ihre Einrichtung eine Vertretung in den örtlichen Elternbeirat des Landkreises oder der kreisfreien Stadt wählen. Die örtlichen Elternbeiräte können aus ihrer Mitte je eine Vertreterin oder einen Vertreter als Mitglied des Landeselternbeirats wählen. Die Mitgliedschaft im örtlichen Elternbeirat oder im Landeselternbeirat endet spätestens, wenn das eigene Kind die Einrichtung verlässt.

(2) Die Beiräte nach Absatz 1 sollen von den örtlichen oder vom überörtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe in allen wesentlichen, die Kindertagesbetreuung betreffenden Fragen gehört werden. Zu Beratungen der Beiräte können auch Eltern hinzugezogen werden, deren Kinder in Kindertagespflege betreut werden.

(3) Bei Abstimmungen im örtlichen Elternbeirat hat jede Elternvertretung einer Einrichtung eine Stimme und im Landeselternbeirat hat jeder örtliche Elternbeirat eine Stimme.“

3. § 10 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) In den Sätzen 2 und 3 wird jeweils das Wort „sechs“ durch das Wort „fünf“ ersetzt.

- b) Folgender Satz wird angefügt:
- „Bis zum 31. Juli 2016 bezieht sich die jeweilige Bemessungsgröße für Kinder im Alter bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres nach den Sätzen 2 und 3 auf fünfeinhalb Kinder.“
4. § 16 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 2 wird die Angabe „86,3 Prozent“ durch die Angabe „88,6 Prozent“ ersetzt.
- bb) Folgender Satz wird angefügt:
- „Bis zum 31. Juli 2016 beträgt der Prozentsatz nach Satz 2 für Kinder im Alter bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres 87,4 Prozent.“
- b) Absatz 3 Satz 2 wird wie folgt gefasst:
- „Zusätzlich soll die Gemeinde für den Träger einer gemäß § 12 Absatz 3 Satz 2 erforderlichen Kindertagesstätte, der auch bei sparsamer Betriebsführung und nach Ausschöpfung aller zumutbaren Einnahmefähigkeiten aus dem Betrieb der Kindertagesstätte die Einrichtung nicht dem Gesetz entsprechend betreiben kann, den Zuschuss erhöhen.“
5. § 16a wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden die Wörter „durch das Fünfte Gesetz“ durch die Wörter „seit dem Fünften Gesetz“ ersetzt.
- bb) In Satz 2 werden die Wörter „dieses Gesetzes in der am 1. Oktober 2010 geltenden Fassung“ durch die Wörter „dieses Gesetzes in der ab dem 1. Oktober 2010 jeweils geltenden Fassung“ ersetzt.
- b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:
- „(2) Der gemäß Artikel 97 Absatz 3 der Verfassung des Landes Brandenburg gebotene Ausgleich der Mehrbelastungen der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe infolge des erweiterten Rechtsanspruchs auf Kindertagesbetreuung nach § 24 Absatz 2 des Achten Buches Sozialgesetzbuch in der am 1. August 2013 in Kraft getretenen Fassung, der Ausgleich der Mehrbelastungen bei den Standortgemeinden durch die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe und der Ausgleich der dabei entstehenden Verwaltungskosten werden in einer Rechtsverordnung näher geregelt. Die Landesregierung erlässt die Verordnung unter Berücksichtigung der Besonderheiten der Kostenstrukturen im Bereich der Kindertagesbetreuung auf der Grundlage des § 25 Absatz 4 des Ersten Gesetzes zur Ausführung des Achten Buches Sozialgesetzbuch - Kinder- und Jugendhilfe. Die Landkreise nehmen den Mehrbelastungsausgleich bei ihren Gemeinden als Pflichtaufgabe zur Erfüllung nach Weisung wahr.“
6. § 23 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- a) In Nummer 2 wird die Angabe „§ 16a Satz 4“ durch die Wörter „§ 16a Absatz 1 Satz 4“ ersetzt.
- b) In Nummer 7 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.
- c) Folgende Nummer 8 wird angefügt:
- „8. die Einberufung, die Zusammensetzung sowie die Arbeitsweise der örtlichen Elternbeiräte und des Landeselternbeirats.“

Artikel 2

Bekanntmachungserlaubnis

Das für Jugend zuständige Mitglied der Landesregierung kann den Wortlaut des Kindertagesstättengesetzes in der vom Inkrafttreten dieses Gesetzes an geltenden Fassung im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg Teil I bekannt machen.

Artikel 3

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. August 2015 in Kraft.

Potsdam, den 27. Juli 2015

Die Präsidentin
des Landtages Brandenburg

Britta Stark